

Arbeitgeberrichtlinie Gesundheitszulage für die Paritätische Pflege Schleswig-Holstein gGmbH

Stand: 01.07.2025

Grundlage

§ 5 Gesundheitszulage im Entgelttarifvertrag für das Land Schleswig-Holstein (E-TV Parität SH)

1. Geltungsbereich

Diese Arbeitgeberrichtlinie gilt für Arbeitnehmer*innen in Voll- und Teilzeit der Pflege SH, die nach erfolgreicher Probezeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Ausgenommen sind geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer*innen der Pflege SH.

2. Angebot der Gesundheitszulage

Eine betriebliche Krankenversicherung der Allianz im Umfang der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Höhe von monatlich von bis zu 50,00 Euro unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 34 EStG.

Nach Absprache mit der Allianz kann eine Zuordnung der Arbeitnehmer*innen ausschließlich in folgenden 4 Gruppen erfolgen:

- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen bis 19 Stunden wöchentlich
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen bis 27 Stunden wöchentlich
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen bis 34 Stunden wöchentlich
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen bis 40 Stunden wöchentlich.

Maßgebend für die Zuordnung der Arbeitnehmer*innen ist die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit/Sockelarbeitszeit im aktuellen Arbeitsvertrag.

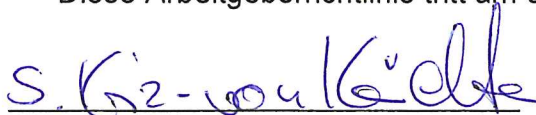
Bei einer Anhebung oder Absenkung der Wochenarbeitszeit, befristet oder aufgrund der gezogenen Bandbreite, bleibt die o.g. Zuordnung unverändert.

3. Informationen

Informationen über die Versicherungsleistungen erhalten alle Arbeitnehmer*innen auf unserer Homepage der Pflege SH.

4. Schlussbestimmungen

Diese Arbeitgeberrichtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.



Sabine Kriz-von Krüchten
Prokuristin